



Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom 20.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.542.280,00 €	44.017.788,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.628.908,00 €	44.044.290,00 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	39.531.120,00 €	40.521.560,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	40.503.949,00 €	38.333.684,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.650.036,00 €	6.477.951,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.679.675,00 €	11.052.463,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.479.761,00 €	4.574.512,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.903.669,00 €	2.187.876,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
	11.029.639,00 €	4.574.512,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
auf	9.152.000,00 €	12.712.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
auf festgesetzt	1.086.628,00 €	26.502,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
auf festgesetzt.	30.000.000,00 €	30.000.000,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	349 v.H.	354 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	579 v.H.	584 v. H.
2. Gewerbesteuer	492 v.H.	492 v. H.

§7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden.

Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg, mit Schreiben vom 21.04.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 28.05.2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme in Zimmer 111 des Rathauses öffentlich aus oder kann im Internet unter www.eitorf.de eingesehen werden

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, 28.05.2020

Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch